



TCFD, CSRD, ESRS? EINE GUIDELINE IM DSCHUNDEL DER NICHTFINANZIELLEN BERICHTERSTATTUNGS- PFLICHTEN

Berichterstattungspflichtige Schweizer Unternehmen mussten sich erstmals für das Geschäftsjahr 2023 intensiv mit der nichtfinanziellen Berichterstattung auseinandersetzen. Es zeichnet sich dabei bereits heute ab, dass sich die gesetzlichen Vorgaben in diesem Bereich in den kommenden Jahren noch verschärfen werden.

Erstmals für das Geschäftsjahr 2023 mussten bzw. müssen Unternehmen der nichtfinanziellen Berichterstattungspflicht gemäss Art. 964a ff. OR nachkommen. Durch diesen Bericht legt ein Unternehmen Rechenschaft in den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) (kurz «ESG») ab.

Berichterstattungspflichtige Unternehmen sind dabei gut beraten, sich frühzeitig mit den sich stetig weiterentwickelnden Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung auseinanderzusetzen, um sowohl ihren Anspruchsgruppen als auch den gesetzlichen Vorgaben in den verschiedenen Jurisdiktionen, in welchen sie tätig sind, gerecht zu werden.

Ausgangslage in der Schweiz

Nach Ablehnung der Konzernverantwortungsinitiative am 29. November 2020 trat am 1. Januar 2022 der indirekte Gegenvorschlag mit den Gesetzesbestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Art. 964a ff. OR) sowie zu den Sorgfalts- und Transparenzvorschriften in den Bereichen Konfliktmineralien und Kinderarbeit (Art. 964j ff. OR) in Kraft.

Die Vorschriften betreffend die nichtfinanzielle Berichterstattung in der Schweiz wurden an die unterdessen in der Europäischen Union bereits wieder überholte EU-Richtlinie 2014/95 angelehnt.

Regelung in der EU

Die EU-Richtlinie 2022/2464 (die sogenannte Corporate Sustainability Reporting Directive, kurz «CSRD») ist am 5. Januar 2023 in der EU in Kraft getreten und muss bis Mitte 2024 von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Berichterstattungspflichtige Unternehmen in der EU müssen sich damit bereits für das Geschäftsjahr 2024 mit der Berichterstattungspflicht nach der CSRD auseinandersetzen. Mit der CSRD soll unter anderem sichergestellt werden, dass den Nachhaltigkeitsinformationen derselbe Stellenwert eingeräumt wird, wie den Finanzinformationen der Unternehmen. Der Kreis der berichterstattungspflichtigen Unternehmen wird dabei sukzessive erweitert, bis dann schliesslich ab dem Geschäftsjahr 2028 auch Unternehmen aus Drittstaaten unter der CSRD berichterstattungspflichtig werden können (siehe hierzu nachfolgend).



Die konkreten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichte werden in den sogenannten European Sustainability Reporting Standards (kurz «ESRS») festgehalten. Diese müssen von den Unternehmen bei der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitsberichte grundsätzlich berücksichtigt werden¹. Aktuell bestehen zwölf solche Berichtsstandards. Zusätzlich zu diesen Berichtsstandards, die sich an alle Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD richten, sollen zukünftig auch sektorspezifische Berichtsstandards eingeführt werden.

Aktueller Stand der Regelung in der Schweiz

Gesetzliche Grundlage

Die nichtfinanzielle Berichterstattung in der Schweiz wird in den Art. 964a OR, Art. 964b OR sowie Art. 964c OR geregelt.

Berichterstattungspflichtige Unternehmen in der Schweiz

Gemäss Art. 964a Abs. 1 OR sind Unternehmen in der Schweiz berichterstattungspflichtig, sofern sie

1. Gesellschaften des öffentlichen Interessens sind (was insbesondere auf börsenkotierte Unternehmen, auf von der FINMA beaufsichtigte Finanzdienstleister sowie auf Unternehmen, die Anleiheobligationen ausstehen haben, zutrifft); und
2. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben; und
3. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, mindestens eine der

¹ Aktuell umfassen die ESRS zwei übergreifende Standards, mit allgemeinen bzw. themenübergreifenden Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, und zehn thematische Standards in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance. Sofern ein bestimmter thematischer Standard für die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens nicht wesentlich ist, kann dieser im Bericht weggelassen werden. Dies gilt jedoch nicht für die beiden übergreifenden Standards, die zwingend für alle Unternehmen verbindlich sind.

«ESG ALS TREIBER WACHSENDER TRANSPARENZ- VORSCHRIFTEN.»

nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- a) Bilanzsumme von 20 Millionen Franken; oder
- b) Umsatzerlös von 40 Millionen Franken.

Es gilt dabei anzumerken, dass bereits Bestrebungen im Gange sind, die unter 2) aufgeführten Vollzeitstellen von 500 auf 250 zu reduzieren.

Von der Pflicht zur Berichterstattung befreit sind solche Unternehmen gemäss Art. 964a Abs. 2 OR nur dann, wenn sie von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden, auf welches Art. 964a Abs. 1 OR bereits anwendbar ist oder welches einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen muss.

Zweck sowie Inhalt des Berichts

Gemäss Art. 964b Abs. 1 OR soll der Bericht über folgende nichtfinanzielle Belange Rechenschaft ablegen: (i) Umweltbelange (insbesondere CO₂-Ziele), (ii) Sozialbelange, (iii) Arbeitnehmerbelange, (iv) Achtung der Menschenrechte sowie (v) Bekämpfung der Korruption. Dabei muss der Bericht diejenigen Angaben enthalten, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf diese vorerwähnten nichtfinanziellen Belange erforderlich sind.

Bei der nichtfinanziellen Berichterstattungspflicht gilt es unseres Erachtens ebenfalls stets das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit zu beachten. Es ist daher nicht nur darzustellen, wie sich die Nachhaltigkeitsthemen (finanziell) auf die unternehmerische Tätigkeit auswirken, sondern auch, wie sich das unternehmerische Handeln auf die Umwelt, die Gesellschaft etc. auswirkt.

Die folgende Übersicht kann Schweizer Gesellschaften sodann als erster Anhaltspunkt bzw. als Auslegungshilfe zu den zu rapportierenden Themenbereichen im Bericht über die nichtfinanziellen Belange dienen. Es gilt in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sich der Bericht gemäss Art. 964b Abs. 3 OR inhaltlich auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke stützen kann, wobei das jeweils angewandte Regelwerk im Bericht zu nennen ist. Beispiele für solche Regelwerke sind die Leitsätze der OECD oder die

Standards der Global Reporting Initiative (kurz «GRI»)². Da abhängig vom gewählten Regelwerk die einzelnen Aspekte in unterschiedlicher Tiefe abgehandelt werden, ist dennoch stets zu prüfen und sicherzustellen, dass alle Vorgaben gemäss Art. 964b OR erfüllt werden.

(i) Umweltbelange

Der Begriff «Umwelt» in Art. 964b OR wird weit ausgelegt. Berichterstattungspflichtig sind Gesellschaften demnach unter anderem bezüglich ihres Wasserverbrauchs, der Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Biodiversität, ihrer Ressourcennutzung, ihrer Nutzung erneuerbarer Energien etc. Als Leitfaden für die Berichterstattung zu Umweltbelangen können sich Gesellschaften grundsätzlich an der CSRD bzw. an den ESRs orientieren.

Ab dem Geschäftsjahr 2024 müssen Schweizer Gesellschaften ebenfalls die per 1. Januar 2024 in Kraft getretene Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (kurz «Klimaverordnung») beachten. Gemäss Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 der Klimaverordnung ist eine Gesellschaft vermutungsweise der Berichterstattung über Klimabelange (als ein weiterer Bestandteil der Umweltbelange nach Art. 964b Abs. 1 OR) nachgekommen, wenn sich die Gesellschaft bei der Berichterstattung über die Klimabelange an den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (kurz «TCFD») orientiert. Die TCFD war eine internationale Expertenkommission bestehend aus Vertretern führender, internationaler Unternehmen, die Empfehlungen für eine einheitlichere Klimaberichterstattung veröffentlicht hat. Wenngleich sich die TCFD selbst zwischenzeitlich aufgelöst hat, bestehen deren Empfehlungen weiterhin und sind international anerkannt. Aufgrund des Verweises auf die Empfehlungen der TCFD in der Klimaverordnung sind Schweizer Gesellschaften gut beraten, ihre Berichterstattung im Bereich der Klimabelange, wenn sie sich an einem anderen Standard (wie beispielsweise GRI) orientieren, mit den Empfehlungen der TCFD abzugleichen.

(ii) Sozialbelange

Unter Sozialbelangen sind beispielsweise Ausführungen über Massnahmen zum Schutz der verschiedenen Anspruchsgruppen der Gesellschaft (wie Lieferanten, Medien aber auch lokale Gemeinschaften etc.) zu verstehen. Weiter sollen sich die

² Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass sich diverse börsenkotierte Gesellschaften in der Schweiz bereits in Übereinstimmung mit Art. 9 der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance gegenüber der SIX Exchange Regulation dazu verpflichtet haben, einen Nachhaltigkeitsbericht gemäss einem international anerkannten Standard zu erstellen. Diese Gesellschaften orientieren sich zurzeit ausschliesslich an der GRI, wobei die ESRs neu per 1. Januar 2024 in die Liste der international anerkannten Standards der SIX Exchange Regulation aufgenommen wurden.

Sozialbelange zur Kommunikation bzw. zum sozialen Dialog der berichterstattungspflichtigen Gesellschaft mit den einzelnen Anspruchsgruppen äussern. Hier können sich Unternehmen grundsätzlich ebenfalls an der CSRD oder den ESRS orientieren, wobei die Sozialbelange in der CSRD terminologisch als Sozialfaktoren bezeichnet werden und sich Unternehmen gemäss CSRD beispielsweise zu Gleichstellungsfragen, Nichtdiskriminierung sowie Vielfalt und Inklusion äussern sollten.

(iii) Arbeitnehmerbelange

Bei den Arbeitnehmerbelangen ist zu empfehlen, dass sich berichterstattungspflichtige Gesellschaften namentlich zu denjenigen Themen äussern, die durch die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (kurz «IAO») vorgegeben werden. Hierzu zählen unter anderem die Arbeitsbedingungen, der Schutz der Gesundheit, die Sicherheit am Arbeitsplatz und die Geschlechtergleichstellung. Der Übergang zu den Sozialbelangen bzw. zur Achtung der Menschenrechte ist oft fließend, und diese können daher aufgrund der thematischen Überschneidung gegebenenfalls auch gemeinsam im Bericht behandelt werden

(iv) Achtung der Menschenrechte

Hier sollte sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung inhaltlich an den für die Schweiz verbindlichen internationalen Übereinkommen zu den Menschenrechten orientieren (insb. am UNO-Pakt I, am UNO-Pakt II, am Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, am Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, am Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, am Übereinkommen über die Rechte des Kindes, am Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, am Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen sowie am Kernübereinkommen der IAO).

(v) Korruptionsbekämpfung

Hierbei haben sich die berichterstattungspflichtigen Gesellschaften primär über die Massnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von aktiver und passiver Bestechung (siehe dazu Art. 322^{ter} ff. StGB; insbesondere Bestechung von Privatpersonen oder Amtsträgern sowie der Vorteilsgewährung von Amtsträgern) im Rahmen ihrer Tätigkeit zu äussern, und zu deren Implementierung.

Aufbau und Strukturierung des nichtfinanziellen Berichts

Der Gesetzgeber gibt keine Vorgaben zur Strukturierung bzw. zum konkreten Aufbau des nichtfinanziellen Berichts. In der Praxis hat sich bis anhin noch keine «best practice» (wie dies beispielsweise beim Corporate Governance-Bericht der Fall ist) durchgesetzt. Grundsätzlich ist zu empfehlen, sich bezüglich der Struktur an bereits publizierten Berichten (dies jedoch mit der gebotenen Vorsicht) sowie den jeweils verwendeten Standards (wie ESRS, GRI) zu orientieren.

Ebenfalls eine gewisse Hilfestellung beim Aufbau des Berichts gibt Art. 964b Abs. 2 OR, der festlegt, dass der Bericht über nichtfinanzielle Belange insbesondere folgende Punkte beinhalten muss:

- *Eine Beschreibung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Belangen gemäss Absatz 1 (d.h. mit den Umweltbelangen, den Sozialbelangen etc.) sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen, wobei Risiken als massgebend zu betrachten sind, wenn sie sich:*
 - a) aus der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben; und
 - b) aus den Geschäftsbeziehungen, den Erzeugnissen oder den Dienstleistungen des Unternehmens resultieren, sofern relevant und verhältnismässig;
- *Eine Beschreibung der in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1 (d.h. auf die Umweltbelange, die Sozialbelange etc.) «verfolgten Konzepte», einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung. Unter den «verfolgten Konzepten» sind primär Strategien zu verstehen, aus denen sich ergibt, welche Ansätze das Unternehmen betreffend die Eruiierung von Risiken in Bezug auf nichtfinanzielle Belange verfolgt. Aus dem Bericht sollte zudem hervorgehen, wie die Erreichung der (kurz-, mittel- oder langfristig) verfolgten Ziele hinsichtlich der nichtfinanziellen Belange gemäss Art. 964b Abs. 1 OR gemessen werden soll. Die angewandte Sorgfaltsprüfung bezieht sich darauf, dass Unternehmen ihren Due Diligence-Prozess zwecks Eruiierung und Verhinderung von potentiellen Risiken in Bezug auf nichtfinanzielle Belange beschreiben und darlegen sollen;*
- *Eine Darstellung der zur Umsetzung der «verfolgten Konzepte» ergriffenen Massnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen, wobei die Massnahmen entsprechend zu beschreiben und (sofern sinnvoll beispielsweise mittels KPIs) zu messen sind;*
- *Die für die Unternehmenstätigkeit wesentlichen Leistungsindikatoren in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1 (d.h. auf die Umweltbelange, die Sozialbelange etc.), wie beispielsweise Angaben zu Treibhausgasemissionen, zum Wasserverbrauch, zur Nutzung von erneuerbaren und nichterneuerbaren Energien etc.*

Es gilt zu beachten, dass Art. 964b Abs. 1 und 2 OR nur den Mindestinhalt der nichtfinanziellen Berichterstattung vorgeben. Es steht den Unternehmen selbstverständlich frei, auch weiterführende Angaben zu machen.

Voraussichtliche Entwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattung in der Schweiz

Es ist aktuell davon auszugehen, dass die Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung in den kommenden Jahren noch weiter zunehmen werden und es in der Schweiz eine weitere Annäherung an die europäischen Standards geben wird. Auch der Bundesrat geht bereits heute von einem Anpassungsbedarf der Schweizer Regelung in Art. 964a ff. OR aus bzw. hat diesen bereits in Form einer Vernehmlassungsvorlage, die voraussichtlich Mitte 2024 verabschiedet wird, initiiert.

Diese Anpassungen werden, wie bereits erwähnt, unter anderem wohl zur Folge haben, dass Schweizer Unternehmen analog der aktuellen Regelung in der EU bereits berichterstattungspflichtig werden, wenn sie (neu) mindestens 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben. Zudem soll nach Ansicht des Bundesrats die nichtfinanzielle Berichterstattung neu auch

- *Eine Beschreibung des Geschäftsmodells, wobei der Fokus auf die Funktionsweise des Geschäftsmodells bzw. auf die Art und Weise, wie ein Unternehmen seine Gewinne erwirtschaftet, gelegt werden sollte;*

«PROAKTIVE AUSEINANDERS- SETZUNG MIT ESG-KRITERIEN WIRD ZUM STANDARD GUTER UNTERNEHMENSFÜHRUNG.»

zwingend durch eine externe Revisionsstelle zu überprüfen sein. Weiter ist davon auszugehen, dass Schweizer Gesellschaften vor die Wahl gestellt werden, sich bei der Berichterstattung inhaltlich entweder nach den ESRs oder vergleichbaren internationalen Standards (beispielsweise OECD-Standards) zu richten.

In diesem Zusammenhang ist aktuell auch fraglich, ob der in der Schweiz in Art. 964b Abs. 5 OR festgehaltene und in der EU im Rahmen der CSRD bereits aufgegeben «comply or explain»-Grundsatz noch lange Bestand haben wird. Dieser besagt, dass, sofern ein Unternehmen hinsichtlich eines oder mehrerer nichtfinanziellen Belange kein Konzept verfolgt, dies im Bericht klar und begründet durch das Unternehmen erläutert werden muss. Der Grundgedanke dabei ist, dass eine unglaubwürdige Erklärung für eine unterlassene Berichterstattung zur Folge haben wird, dass sich Stakeholder vom Unternehmen abwenden. Der disziplinierende Effekt dieses Ansatzes ist jedoch umstritten.

In Bezug auf die EU gilt es insbesondere darauf hinzuweisen, dass der Kreis der berichterstattungspflichtigen Gesellschaften sich in absehbarer Zeit noch erweitert dürfte. So werden gemäss der CSRD auch Unternehmen aus Drittländern (also auch aus der Schweiz) ab dem Geschäftsjahr 2028 in der EU berichterstattungspflichtig, sofern sie in der EU einen Nettoumsatz von über EUR 150 Millionen erzielen, ein Tochterunternehmen oder eine Zweigniederlassung im Gebiet der EU haben sowie gewisse Schwellenwerte³ gemäss CSRD überschreiten. In bestimmten Fällen kann Schweizer Unternehmen somit eine Berichterstattungspflicht in der EU treffen, ohne dass diese an einer Börse kotiert wären. Für diese in der EU berichterstattungspflichtigen Drittlandunternehmen sollen ebenfalls Berichtstandards (ESRS; wie oben erwähnt) eingeführt werden. Wie diese ausgestaltet sein werden, wird sich noch zeigen.

Form der Berichterstattung

Gemäss dem Bericht des Bundesamts für Justiz vom 19. November 2019 zum indirekten Gegenvorschlag des Parlaments zur Konzernverantwortungsinitiative hat die Berichterstattung im Gegensatz zur damals aktuellen EU-Richtlinie 2014/95, aber in Übereinstimmung mit einer in der Zwischenzeit ebenfalls überholten EU-Richtlinie, in einem separaten Bericht und nicht im Lagebericht zu erfolgen.

Gemäss der aktuell geltenden CSRD sind Unternehmen in der EU verpflichtet, die Berichterstattung in den Lagebericht zu integrieren. Aufgrund der offenen Formulierung in Art. 964a ff. OR bzw. Art. 961c OR zum Lagebericht sowie aufgrund der Annäherung an die Bestimmungen der EU ist es unseres Erachtens nicht ersichtlich, weshalb die nichtfinanzielle Berichterstattung in der Schweiz nicht ebenfalls in den Lagebericht integriert werden kann. Aktuell ist es unseres Erachtens Unternehmen somit freigestellt, ob die Berichterstattung in einem separaten Bericht oder als Bestandteil des Lageberichts erfolgt.

Der Bericht ist sodann vom Verwaltungsrat zu unterzeichnen sowie gemäss Art. 964b Abs. 6 OR in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.

Gemäss Art. 964c Abs. 2 Ziff. 1 und 2 OR muss der Bericht über die nichtfinanziellen Belange jedes Jahr umgehend nach der Genehmigung (siehe sogleich) elektronisch veröffentlicht werden und über zehn Jahre öffentlich zugänglich bleiben.

Es gilt schliesslich zu berücksichtigen, dass gemäss Art. 4 Abs. 2 der Klimaverordnung die elektronische Veröffentlichung des Berichts über die nichtfinanziellen Belange nach Art. 964c Abs. 2 Ziff. 1 OR mindestens je in einem für Mensch (z.B. PDF) und einem für Maschinen (z.B. XBRL) lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format zu publizieren ist. Da der Bericht über Klimabelange in den Bericht über die nichtfinanziellen Belange zu integrieren ist (Art. 4 Abs. 1 der Klimaverordnung), gelten diese technischen Vorgaben der Klimaverordnung für den gesamten Bericht über die nichtfinanziellen Belange.

Genehmigung

Der Bericht über nichtfinanzielle Belange ist gemäss Art. 964c Abs. 1 OR sowohl durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan als auch durch das für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständige Organ zu genehmigen. Bei der Aktiengesellschaft liegen diese Kompetenzen somit bei der Generalversammlung und beim Verwaltungsrat.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass umstritten ist, ob der nichtfinanzielle Bericht der Generalversammlung zur Genehmigung oder nur zur Konsultativabstimmung zu unterbreiten ist. So wird einerseits die Meinung vertreten, dass der nichtfinanzielle Bericht der Generalversammlung (analog des Vergütungsberichts) nur zur Konsultativabstimmung zu

³ Die Schwellenwerte nach CSRD orientieren sich an der EU-Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU. Diese Schwellenwerte wurden mittels der EU-Richtlinie 2023/2775 inflationsbedingt auf das laufende Geschäftsjahr angepasst.

unterbreiten sei. Diese Ansicht hat letztlich zur Folge, dass der Bericht der Generalversammlung bei Ablehnung nicht nochmals unterbreitet werden muss, es sei denn der Verwaltungsrat stelle fest, dass der Bericht offensichtlich falsch oder unvollständig war. Auf der anderen Seite wird die Meinung vertreten, dass der Bericht aufgrund des Wortlauts von Art. 964c Abs. 1 OR (der im Gegensatz zur Bestimmung zum Vergütungsbericht nicht auf eine Konsultationsabstimmung verweise) der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten sei. Während sich bei den berichterstattungspflichtigen Gesellschaften aktuell eher die Konsultationsabstimmung durchzusetzen scheint, scheinen Stimmrechtsberater⁴ (sogenannten **Proxy Advisors**) hingegen von den Gesellschaften zu fordern, den Aktionären den Bericht zu Genehmigung vorzulegen.

Schliesslich gilt es zu bemerken, dass aktuell in der Schweiz – entgegen der Regelung in der EU – nicht verlangt wird, dass der Bericht von einer Revisionsgesellschaft geprüft wird. Wie bereits gezeigt, dürfte sich dies jedoch bald ändern.

Folgen bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben

Nebst allfälligen zivilrechtlichen Haftungsfolgen für die Organe gilt es insbesondere die strafrechtlichen Konsequenzen im Falle von Falschangaben oder der unterlassenen Berichterstattung zu beachten. So sieht Art. 325ter StGB vor, dass mit Busse bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bericht über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a und 964b OR falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt. Ebenfalls wird mit Busse bestraft, wer der Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation der Berichte über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964c OR nicht nachkommt. Bei fahrlässiger Pflichtverletzung droht eine Busse bis zu CHF 50'000, bei Vorsatz kann sich die Busse bis auf CHF 100'000 erhöhen. Denkbar sind dabei Bussen insbesondere gegenüber dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan, sowie in gewissen Fällen gegenüber denjenigen Personen, an die die Erstellung des Berichts oder die Aufbewahrung des Berichts delegiert wurde.

Neben den strafrechtlichen Folgen hat die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben zu der Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange erhebliche Reputationsrisiken für die betroffenen Unternehmen. So sind nicht nur vermehrt Investoren, Lieferanten, Kunden und weitere Anspruchsgruppen an der Nachhaltigkeitsberichterstattung interessiert, sondern auch Proxy Advisors. Diese Anspruchsgruppen können bei mangelhafter Berichterstattung aktivistischen Druck ausüben und so beispielsweise empfehlen, einzelne Verwaltungsratsmitglieder (zumeist den Präsidenten) nicht wiederzuwählen.

Fazit

Es wird ersichtlich, dass es für Schweizer Gesellschaften zu einer Herausforderung geworden ist bzw. werden kann, im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung den Überblick zu behalten. Unseres Erachtens wird der Stellenwert der nichtfinanziellen Berichterstattung in den nächsten Jahren weiter zunehmen und damit einhergehend auch deren Komplexität. Unternehmen sind gut beraten, sich rechtzeitig mit dieser Thematik auseinanderzusetzen.

⁴ Insbesondere Ethos ist aktuell der Auffassung, dass eine Konsultativabstimmung dem Sinn des Gesetzes sowie den Aktionärsinteressen zuwiderläuft.



Daniel Oehri
Partner
d.oehri@wengervieli.ch
+41 58 958 53 45



Patrick Kern
Associate
p.kern@wengervieli.ch
+41 58 958 55 49

Wenger Vieli ist Ihr
verlässliches Gegenüber in
Rechts- und Steuerfragen.
Wir sind nicht nur fachlich
exzellent, erfahren und
verantwortungsbewusst, wir
sind auch neugierig! Statt
Grenzen sehen wir Möglich-
keiten, entwickeln Lösungen
und eröffnen Perspektiven.
Dies tun wir mit Freude.
In der Schweiz, Europa und
der restlichen Welt.